

Allgemeinverfügung

zur Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung der Stadt Oldenburg (Oldb) zum Schutz der Stadt Oldenburg vor Hochwasser und zum Schutz der Deiche

Die Stadt Oldenburg (Oldb) erlässt gemäß § 11 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. Seite 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. Seite 589) und § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. Seite 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. Seite 589) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Januar 2003 (BGBl. I Seite 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) folgende Allgemeinverfügung

1. Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung der Stadt Oldenburg (Oldb) zum Schutz der Stadt Oldenburg vor Hochwasser und zum Schutz der Deiche vom 29.12.2023, die bis einschließlich 07.01.2024 gilt, wird über diesen Zeitpunkt hinaus bis zum Ablauf des 15.01.2024 verlängert. Darüber hinaus bleibt die Allgemeinverfügung vom 29.12.2023 unverändert.
2. Die Anordnung ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I Seite 686) in der z. Zt. geltenden Fassung sofort vollziehbar. Vorsorglich wird ihre sofortige Vollziehung angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung bis zum 15.01.2024, 24:00 Uhr.

Begründung:

Zu Nr. 1.:

Gemäß § 11 NPOG kann die Verwaltungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren.

In Anbetracht der nach wie vor anhaltend angespannten Hochwasserlage und der unvermindert fortbestehenden Gefahren durch die nahezu vollständig durchfeuchteten Deiche ist die Maßnahme des Betretensverbotes nach der Allgemeinverfügung vom 29.12.2023 weiterhin geboten und erforderlich, um den Schutz der Bevölkerung und das Leben und die Gesundheit der Menschen im Bereich der Deiche, der deichnahen Bereiche und Zuwegungen sowie die Sicherheit von Gebäuden im Einwirkungsbereich des Wassers zu sichern und eine entsprechende Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 29.12.2023 über den 07.01.2024 hinaus notwendig.

Die angeordnete Maßnahme ist geeignet, erforderlich und auch angemessen im engeren Sinne, um diesen Zweck zu erreichen.

Aufgrund der hohen Niederschlagsmengen der vergangenen Tage anhaltend sind die Pegel der in Oldenburg befindlichen Flüsse, Kanäle und Wasserläufe unverändert hoch. Gemäß der aktuellen Wetterprognose sind weiterhin hohe Niederschlagsmengen und in der Folge hohe Pegel der in Oldenburg befindlichen Flussläufe zu erwarten. Ein Aufweichen der Deiche in Anbetracht des nun schon über 10 Tage andauernden hohen Drucks auf die Deiche führt zu einer stetigen Gefährdungssituation und zu einer erhöhten Wahrscheinlichkeit von Deichschäden und Deichdurchbrüchen bis hin zum Dammbbruch. Das Betretensverbot stellt hierbei ein geeignetes Mittel dar, um ein weiteres Aufweichen der Deiche und damit die Gefahr des Dammbbruches abzuwenden.

Die Regelungen sind auch erforderlich. Gleich geeignete, gleichwohl mildere Mittel, als das Betretensverbot im Wege der Allgemeinverfügung anzuordnen, sind nicht erkennbar. Ein in gleicher Weise geeigneter Eingriff zur Abwehr der mit einem Deichbruch verbundenen Gefahr und weitere Gefahren für Leib und Leben, der mit einer geringeren Beeinträchtigung der Betroffenen verbunden wäre, ist nicht ersichtlich. Die weiteren bereits zur Gefahrenabwehr ergriffenen Maßnahmen, wie der Aufbau eines mobilen Deiches, punktuelle Verstärkungen mit Sandsäcken und Ähnliches sind zur Abwehr der mit einem Deichbruch verbundenen Gefahren nicht gleich geeignet, da sie der Gefahr des Deichbruchs nicht präventiv entgegenwirken.

Der mit der Anordnung verbundene Eingriff ist nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter auch angemessen im engeren Sinne. Der mit dem Betretensverbot erzielte Erfolg steht nicht außer Verhältnis zu den für die Adressaten verursachten Nachteilen. Im Rahmen der gebotenen Abwägung kommt den zu schützenden Rechtsgütern, wie der körperlichen Unversehrtheit der in dem erwähnten Bereich mutmaßlich betroffenen Personen, eine äußerst hohe

Bedeutung zu, welche die Interessen der Personen am Betreten und Aufenthalt auf den Deichanlagen, den deichnahen Gebieten und den bereits überschwemmten Zuwegungen überwiegen. Daher verbleibt als geeignete Schutzmaßnahme nur das ausgesprochene Betretungsverbot. Das Verbot ist auf den aktuell absehbaren Zeitraum der anhaltenden Gefahrenlage befristet, sodass es auch in zeitlicher Hinsicht verhältnismäßig ist.

Zu Nr. 2.:

Die Vorschrift regelt die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf Grundlage des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die Gefahren, die von einem Betreten der Sperrzone ausgehen, bestehen für bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum und sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines etwaigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Im Zeitraum bis zum Eintritt der Bestandskraft ist angesichts des derzeit weiterhin steigenden bzw. unverändert hohem Hochwasser Leben und Gesundheit der Oldenburger Bevölkerung konkret gefährdet. Es droht aktuell der Durchbruch der Deiche. Daher müssen alle geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen, insbesondere das Betretensverbot, zur Verminderung des Risikos eines Deichbruches so schnell und so effizient wie möglich getroffen werden. Das private Interesse der Betroffenen, sich auf den Deichen aufzuhalten, muss in diesem Fall hinter dem sofortigen öffentlichen Vollzugsinteresse zurückstehen.

Zu Nr. 3.:

Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach der Bekanntmachung. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Danach kann für eine Allgemeinverfügung ein Tag für die Bekanntgabe bestimmt werden, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Hiervon wird, wie unter 2. angeordnet, Gebrauch gemacht, da die angeordnete gefahrenabwehrrechtliche Maßnahme zum Schutz der Deiche und bereits überschwemmten deichnahen Bereiche keinen Aufschub duldet. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Oldenburg (Oldb) durch Bereitstellung im Internet auf www.oldenburg.de. Der Tag der Bereitstellung ist der 04.01.2024.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden:

Postanschrift: Postfach 2467, 26014 Oldenburg
Hausanschrift: Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg

Die Klage ist schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu erheben.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung:

Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg (www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de).

Oldenburg, den 04.01.2024

Jürgen Krogmann

Oberbürgermeister